



HESSISCHER LANDTAG

22. 12. 2010

Kleine Anfrage

der Abg. Michael Siebel (SPD) vom 09.11.2010

betreffend Bestellung der Mitglieder der Hochschulräte an hessischen Hochschulen

und

Antwort

der Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach § 42 Abs. 7 Hessisches Hochschulgesetz werden die Mitglieder des Hochschulrates jeweils zur Hälfte vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat und vom Ministerium im Benehmen mit der Hochschule benannt. Zum Jahresende stehen einige Neubestellungen bevor.

Vorbemerkung der Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Gem. § 102 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) endet die Amtszeit der vor dem 1. Januar 2010 bestellten Hochschulräte mit Ausnahme der Goethe-Universität und der Technischen Universität Darmstadt zum Jahresende. Für die Hälfte der neu zu berufenden Mitglieder greift das Vorschlagsrecht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Die Verfahren zur Neubesetzung der Hochschulräte konnten bisher noch nicht in allen Fällen abgeschlossen werden. Soweit nicht gesondert erwähnt, beziehen sich alle Angaben auf die 2010 neu bzw. wieder berufenen Mitglieder.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Vorschläge von Hochschulratsmitgliedern basieren auf Vorschlägen von Gewerkschaften und/oder Personalräten?

Es gibt mehrere Mitglieder von Hochschulräten, die Gewerkschaftsmitglieder oder aber aktive bzw. ehemalige hauptamtliche Gewerkschafter sind. Auf Vorschlag der Vertreter der administrativ-technischen Mitarbeiter im Senat bzw. der Personalvertretung wurden je ein Mitglied an der Goethe-Universität und der Fachhochschule Gießen-Friedberg für die jeweilige Hochschule benannt.

§ 6 Absatz 4 TUD-Gesetz legt die Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt als Maßgabe für die Benennung von Seiten der Universität fest. Die Grundordnung § 2 Abs. 1 e lit. II bestimmt, dass der Senat bei dem Vorschlag der TU Darmstadt für die Mitglieder des Hochschulrats mitwirkt. Dem Senat gehört nach Grundordnung § 2 Absatz 4 die/der Vorsitzende des Personalrates mit beratender Stimme an. Der Personalrat der TU Darmstadt wirkt also mit beratender Stimme bei der Benennung der Hochschulratsmitglieder mit.

Frage 2. Welche Personen werden vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst angesprochen, für den Hochschulrat zu kandidieren?

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst ist in einen Dialog mit den Hochschulen getreten und hat u.a. auf der Grundlage der Beratung durch die Präsidien zahlreiche Vorschläge erhalten. Hierbei handelt es sich um profilierte Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, berufliche Praxis, Wissenschaft und Kunst.

Frage 3. Wie hoch ist der Anteil von Frauen bei den vorgeschlagenen Personen?

Unter den neu zu berufenden bzw. weiter amtierenden Mitgliedern von Hochschulräten befinden sich 16 Frauen; dies entspricht einem Anteil von 22 v.H.

Von den weiter amtierenden Mitgliedern der Hochschulräte der TU Darmstadt und der Goethe-Universität sind 20 v.H. weiblichen Geschlechts.

Wiesbaden, 14. Dezember 2010

Eva Kühne-Hörmann